



IfBW Ingenieurbüro für Brandschutz Wuppertal GmbH  
Alsenstraße 14 · 42103 Wuppertal

Gebäudemanagement der Stadt Aachen (E26)  
Lagerhausstr. 20  
52064 Aachen

**EAS-OGS Erweiterung der KGS Auf der Hörn (Ahornstraße 60, Aachen)**  
**Temporäre Containeranlage**  
**Brandschutztechnische Stellungnahme**

01.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Bauphase der Erweiterung der KGS „Auf der Hörn“ wird auf dem Schulhof eine temporäre Containeranlage für den Weiterbetrieb des Schulunterrichts und der Mensa angeordnet (Interims-Betrieb).

Für diese temporäre Containeranlage wurden wir mit der brandschutztechnischen Beurteilung beauftragt, und teilen Ihnen hierzu Folgendes mit:

**Pkt 0 - Allgemeines**

- 0.1 Die temporäre Containeranlage wird für einen Zeitraum von ca. 24 Monaten errichtet. Zwar handelt es sich formal um ein Gebäude der Schule („Schulnutzung“), so dass es nach § 50 Abs. 2 Nr. 12 BauO NRW als „Großer Sonderbau“ einzustufen wäre, gleichzeitig stellt das Gebäude aufgrund der begrenzten Zeitdauer („Interimsgebäude“) jedoch einen Behelfsbau nach § 51 BauO NRW dar – vor diesem Hintergrund müssen zwar die bauordnungsrechtlichen Schutzziele und allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 14 BauO NRW erfüllt werden, nach unserer Auffassung sind jedoch Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Regelanforderungen (und insbesondere von Anforderungen der SchulBauR NRW) schutzzielbezogen vertretbar.
- 0.2 Das Gebäude wird in die Gebäudeklasse 1 eingestuft.
- 0.3 Im Gebäude werden ein Klassenraum, ein Hauswirtschaftsraum und eine Mensa angeordnet – unter Hinweis auf die geringe Grundfläche und auf die begrenzten Sitzplätze in der Mensa wird diese nicht als „Versammlungsstätte“ im Sinne der SBauVO NRW beurteilt. Die Mensa wird lediglich zum Verzehr angelieferter Speisen genutzt; die

IfBW Ingenieurbüro für  
Brandschutz Wuppertal GmbH

Hauptsitz Wuppertal

Alsenstraße 14  
D 42103 Wuppertal  
Fon 0202 / 317 191 00  
Fax 0202 / 317 191 29  
Amtsgericht Wuppertal  
HRB 9360

Niederlassung  
IfBW GmbH Darmstadt

Birkenweg 9  
D 64295 Darmstadt  
Fon 06151 / 391 378 7  
Fax 06151 / 391 378 8

Niederlassung  
IfBW GmbH Berlin

Storkower Straße 113  
D 10407 Berlin  
Fon 030 / 240 361 61  
Fax 030 / 240 361 62

Mail [mail@ifbw-gmbh.de](mailto:mail@ifbw-gmbh.de)  
Home [www.ifbw-gmbh.de](http://www.ifbw-gmbh.de)

Stadtparkasse Wuppertal  
DE9633050000000247742  
BIC WUPSD33XXX  
USt.-Idnr. DE192335439

Geschäftsführung

M. Eng. Tom-N. Berger  
M. Sc. Manuel Jordan  
M. Sc. Julian Schubert  
Dipl.-Ing. Marcus Strupp  
Dipl.-Ing. Markus Wagner

Mensa beinhaltet keine Küche/Kochmöglichkeit.

- 0.4 Die vorliegende brandschutztechnische Stellungnahme wird unter Beachtung der gemäß § 9 BauprÜfVO zu beurteilenden Punkte erstellt („Kurz-Brandschutzkonzept“); bauordnungsrechtliche Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist die BauO NRW (vom 21. Juli 2018). Für die Beurteilung wird darüber hinaus die SchulBauR NRW herangezogen.
- 0.6 Die Zielsetzung der vorliegenden Brandschutzplanung besteht darin, den Personen- und Sachschutz bezüglich brandschutztechnischer Belange auf der Grundlage bauordnungsrechtlicher Regelanforderungen und Schutzziele sicherzustellen. Darüberhinausgehende individuelle oder versicherungsrechtliche Schutzziele, insbesondere zur Begrenzung von Sachschutzrisiken und zur Minimierung von Betriebsausfallrisiken sind auftragsgemäß nicht Gegenstand der Betrachtung.
- 0.6 Gegenstand der vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme ist ausschließlich die temporäre Containeranlage – eine Beurteilung der benachbarten Schulgebäude wird nicht vorgenommen.

#### **Pkt 1 - Zu-/Durchfahrten, Aufstell-/Bewegungsflächen für die Feuerwehr**

- 1.1 Die Containeranlage wird auf dem Schulhof angeordnet; unter Hinweis auf die im Bestand vorhandene Feuerwehrezufahrt zum Schulhof wird eine ausreichende Erreichbarkeit für Feuerwehrfahrzeuge unterstellt.
- 1.2 Gesonderte Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge sind aufgrund der Ein-/Erdgeschossigkeit und der baulichen Rettungswege nicht erforderlich.

#### **Pkt 2 - Löschwasserversorgung**

Unter Hinweis auf das benachbarte Bestandsgebäude und die Lage im Stadtgebiet der Stadt Aachen wird grundsätzlich eine auskömmliche Löschwasserverfügbarkeit unterstellt.

#### **Pkt 3 - Baulicher Brandschutz**

- 3.1 An die tragenden/aussteifenden Bauteile bestehen unter Hinweis auf die Gebäudeklasse 1 und die freistehende Bauweise bauordnungsrechtlich keine Anforderungen (vgl. § 27 Abs. 1 BauO NRW und Pkt. 4.1 SchulBauR); gegen die Containerbauweise bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.
- 3.2 Äußere und innere Brandwände sind unter Hinweis auf die Lage auf dem Grundstück und die geringe Ausdehnung bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und nicht geplant.
- 3.3 An die nichttragenden Außenwände („Containerwände“) bestehen unter Hinweis auf die Gebäudeklasse 1 bauordnungsrechtlich keine Anforderungen (vgl. § 28 Abs. 5 BauO NRW); gegen die Containerbauweise bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.
- 3.4 Die Bedachung der Container wird als „harte Bedachung“ ausgeführt (widerstandsfähig gegen Flugfeuer), so dass die bauordnungsrechtlichen Regelanforderungen erfüllt sind (vgl. § 32 Abs. 1 BauO NRW).
- 3.5 Der Windfang im Eingangsbereich wird nicht als „notwendiger Flur“ im Sinne des § 36 Abs. 1 BauO NRW beurteilt, so dass die Wände des Windfangs ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse ausgeführt werden – unter Hinweis auf die begrenzte Standzeit (Behelfsbau nach § 51 BauO NRW), die direkt ins Freie führenden alternativen Ausgänge und die Brandfrüherkennung (vgl. Pkt. 9 und 13) bestehen hiergegen keine brandschutztechnischen Bedenken.

- 3.6 Die Trennwände zwischen dem Klassenraum, dem Hauswirtschaftsraum und der Mensa werden unter Hinweis auf die Containerbauweise ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse errichtet – unter Hinweis auf die begrenzte Standzeit (Behelfsbau nach § 51 BauO NRW), die direkt ins Freie führenden alternativen Ausgänge und die Brandfrüherkennung (vgl. Pkt. 9 und 13) bestehen hiergegen keine brandschutztechnischen Bedenken.
- 3.7 Die Türen zum Windfang werden jeweils als dichtschießende Türen ausgeführt - unter Hinweis auf die begrenzte Standzeit (Behelfsbau nach § 51 BauO NRW), die direkt ins Freie führenden alternativen Ausgänge und die Brandfrüherkennung (vgl. Pkt. 9 und 13) bestehen hiergegen keine brandschutztechnischen Bedenken.
- 3.8 Schottungen sind unter Hinweis auf die Bauteile ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse nicht erforderlich; zur Behinderung einer Rauchübertragung werden Leitungsdurchführungen durch innere Wände jedoch mindestens „rauchdicht“ gestopft (mit Mineralwolle Schmelzpunkt > 1.000 °C).
- 3.9 Die Unterdecken werden in der gesamten Containeranlage aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen hergestellt.
- 3.10 Die inneren Wände und das Dach werden raumseitig systembedingt (Container-/Modulbauweise) mit HPL-Platten bekleidet (auch im Windfang im Eingangsbereich), außerdem wird im Windfang eine Glasfasertape aufgebracht - unter Hinweis auf die begrenzte Standzeit (Behelfsbau nach § 51 BauO NRW), die direkt ins Freie führenden alternativen Ausgänge und die Brandfrüherkennung (vgl. Pkt. 9 und 13) bestehen hiergegen keine brandschutztechnischen Bedenken.
- 3.11 Flächige offene Dämmungen sind nicht geplant.
- 3.12 Die „Treppen“ (Ausgleichstufen) im Bereich der Zu-/Ausgänge werden jeweils aus Holz gefertigt – unter Hinweis auf die Gebäudeklasse 1, sowie unter Hinweis auf die entgegengesetzte Lage der Ausgänge, bestehen hiergegen keine brandschutztechnischen Bedenken und nach Auffassung des Unterzeichners liegt kein Widerspruch zu bauordnungsrechtlichen Regelanforderungen vor.

#### **Pkt 4 - Rettungswege**

- 4.1 Sowohl der Klassenraum als auch die Mensa erhalten jeweils zwei bauliche Rettungswege (direkte Ausgänge ins Freie und Ausgang über den Windfang) – die Anforderungen nach § 33 Abs. 1 BauO NRW und nach Pkt. 5.1 SchulBauR sind somit grundsätzlich erfüllt.
- 4.2 Die Ausgangstüren aus dem Klassenraum und der Mensa werden jeweils mit einer lichten Breite von 0,90 m ausgeführt, und die Ausgangstür vom Windfang ins Freie wird mit einer lichten Breite von 1,20 m ausgeführt; die Anforderungen nach Pkt. 5.8 SchulbauR sind somit erfüllt.
- 4.3 Vor den direkt ins Freie führenden Ausgangstüren sowie im Bereich des Haupteingangs werden jeweils Treppen mit einer Breite von > 1,20 m angeordnet; die Anforderungen Pkt. 5.8 SchulBauR sind somit erfüllt.  
Auf die nach Pkt. 6 SchulBauR geforderten Setzstufen wird dabei systembedingt verzichtet; aufgrund des geringen Höhenunterschieds (maximal 2 Stufen) und unter Hinweis auf die begrenzte Standzeit (Behelfsbau nach § 51 BauO NRW) können brandschutztechnische Bedenken hiergegen zurückgestellt werden.

- 4.4 Die direkt ins Freie führenden Ausgangstüren werden jeweils mit Notausgangsbeschriftung ausgestattet; für die Türen vom Klassenraum und der Mensa zum Windfang wird jeweils betrieblich/organisatorisch sichergestellt, dass diese bei Nutzung des jeweiligen Raums nicht abgeschlossen werden.
- 4.5 Die Ausgangstüren ins Freie sowie die Türen vom Klassenraum und der Mensa zum Windfang werden jeweils mit lang nachleuchteten Rettungswegschildern gekennzeichnet.
- 4.6 Von den Ausgängen kann jeweils der Sammelplatz erreicht werden; die Lage des bestehenden Sammelplatzes (Sammelplatz der Bestandsschule) bleibt erhalten.
- 4.7 Um das Gebäude herum wird im Außenbereich ein Zaun errichtet (vgl. Anlage); bzgl. der im Zaun geplanten Tore wird sichergestellt, dass diese während des Aufenthalts von Personen jederzeit hilfsmittelfrei passierbar/nutzbar sind, um den Sammelplatz aufsuchen zu können (entweder betriebliche/organisatorische Regelung wie z. B. Schließplan, oder technische Lösung in Form von Notausgangsbeschriftungen/Blindzylinder).
- 4.8 Für mobilitätseingeschränkte Schülerinnen/Schüler wird im Bereich des Haupteingangs eine Rampe angeordnet; sollte der Haupteingang im Brandfall nicht nutzbar sein, kann unter Hinweis auf den geringen Höhenunterschied im Bereich der rückwärtigen direkt ins Freie führenden Türen eine Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Schülerinnen/Schüler durch das geschulte Lehrpersonal erfolgen.

#### **Pkt 5 – Anzahl der Nutzer**

Im Klassenraum sind maximal ca. 29 Schüler/Schülerinnen anwesend; in der Mensa sind gemäß Bestuhlung maximal ca. 42 Schüler/Schülerinnen anwesend.

Unter Berücksichtigung der Rettungswegkonzeption bestehen gegen diese Personenzahlen keine brandschutztechnischen Bedenken.

#### **Pkt 6 – Leitungsanlagen, Blitzschutz, Feuerwehrgebäudefunk**

- 6.1 Da im Gebäude keine notwendigen Flure/Treppenräume vorhanden sind, sind bzgl. der Verlegung von Leitungsanlagen keine besonderen Anforderungen im Sinne des Pkt. 3 MLAR zu beachten. Grundsätzlich gelten für elektrische Leitungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik und technischen Baubestimmungen.
- 6.2 Für das Gebäude wird eine Blitzschutzanlage hergestellt; für Planung/Ausführung gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 6.3 Eine Feuerwehrgebäudefunkanlage ist aufgrund der freistehenden und ein-/erdgeschossigen Bauweise nicht erforderlich.

#### **Pkt 7 – Lüftungsanlagen**

Es sind keine mechanischen Lüftungsanlagen geplant; die Be-/Entlüftung erfolgt über Fassadenöffnungen.

#### **Pkt 8 – Rauchabzugsanlagen, Wärmeabzugsanlagen**

Rauch-/Wärmeabzugsanlagen sind bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und nicht geplant; die Rauchabführung nach/während eines Brandereignisses kann über die Fassadenöffnung erfolgen.

## **Pkt 9 - Alarmierungsanlage**

- 9.1 Gemäß Pkt. 12 SchulBauR sind für Schulen Alarmierungsanlagen erforderlich – unter Hinweis auf die begrenzte Standzeit (Behelfsbau nach § 51 BauO NRW), die direkt ins Freie führenden Ausgänge und die Übersichtlichkeit wird eine Alarmierungsanlage im Sinne des Anhang 14 MVV TB (hier Pkt. 3) nicht für erforderlich gehalten. Ersatzweise werden in allen Räumen des Gebäudes funkvernetzte Rauchwarnmelder angeordnet – bei Rauchdetektion erfolgt somit automatisch ein gebäudeweiter Alarmton.
- In diesem Zusammenhang wird zudem der Verzicht auf eine manuelle Auslösestelle der „Alarmierung“ für vertretbar gehalten – aufgrund der geringen Ausdehnung und der Übersichtlichkeit kann eine Warnung im Gefahrenfall auch durch das anwesende Lehrpersonal erfolgen.
- 9.2 Die Rauchwarnmelder werden jeweils mit eigenen Batterien ausgeführt; folglich bestehen keine Anforderungen an den Funktionserhalt von Leitungsanlagen und an die Sicherheitsstromversorgung.

## **Pkt 10 - Anlagen/Einrichtungen zur Brandbekämpfung**

Im Gebäude werden Feuerlöscher nach ASR A2.2 vorgehalten und gekennzeichnet.

## **Pkt 11 - Sicherheitsstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung**

- 11.1 Eine Sicherheitsbeleuchtung ist unter Hinweis auf die direkt ins Freie führenden Ausgänge nicht erforderlich und nicht geplant (vgl. Pkt. 10 SchulbauR).
- 11.1 Gemäß Pkt. 13 SchulBauR sind für Schulen pauschal Sicherheitsstromversorgungsanlagen erforderlich – da im Gebäude jedoch keine zu versorgenden sicherheitsrelevanten Anlagen geplant sind, kann auf die Sicherheitsstromversorgung verzichtet werden.

## **Pkt 12 - Brandmeldeanlage**

- 12.1 Eine Brandmeldeanlage ist bauordnungsrechtlich allgemein nicht erforderlich und nicht geplant.
- 14.2. Aufgrund der Besonderheiten werden im gesamten Gebäude (alle Räume) funkvernetzte Rauchwarnmelder in Anlehnung an DIN EN 14604 und DIN 14676 angeordnet.

## **Pkt 13 - Feuerwehrpläne**

Für die Zeitdauer der Bauphase wird das Gebäude in den Übersichtsplan der bestehenden Feuerwehrpläne der Schule integriert; die Überarbeitung des Übersichtsplans erfolgt nach DIN 14095 und in Abstimmung mit der Feuerwehr Aachen.

Gesonderte Feuerwehrpläne (Geschosspläne) nur für die Containeranlage werden aufgrund der geringen Ausdehnung, aufgrund der Übersichtlichkeit und aufgrund der begrenzten Zeitdauer nicht für erforderlich gehalten.

## **Pkt 14 - Betriebliche Brandschutzmaßnahmen**

- 14.1 Im Gebäude wird eine Brandschutzordnung Teil A ausgehängt (vgl. Pkt. 14 SchulBauR)
- 14.2 Das Lehrpersonal wird vor Nutzungsaufnahme hinsichtlich der Rettungswege, der Brandschutzordnung und das Verhalten bei einem Brand, und der Rettung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Rollstuhlnutzer, unterwiesen.

**Pkt 15 – Erleichterungen/Abweichungen**

Abweichend von den Regelanforderungen der SchulBauR wird

- a) auf die brandschutztechnische Abtrennung des Hauswirtschaftsraums verzichtet (vgl. Pkt. 4.2 SchulBauR),
- b) auf eine Alarmierungsanlage im Sinne des Anhang 14 Pkt. 3 MVV TB verzichtet (vgl. Pkt. 12 SchulbauR) und
- c) auf Setzstufen an den „Treppen“ verzichtet (vgl. Pk. 6 SchulBauR).

Unter Hinweis auf die begrenzte Standzeit (Behelfsbau nach § 51 BauO NRW), die direkt ins Freie führenden Ausgänge, die verhältnismäßig geringen Personenzahlen und die Brandfrüherkennung bzw. „Alarmierung“ in Form der funkvernetzten Rauchwarnmelder bestehen hiergegen keine brandschutztechnischen Bedenken.

**Pkt 16 – Prüfungen**

- 19.1 Formal liegt das Gebäude aufgrund der „Schulnutzung“ im Geltungsbereich der PrüfVO NRW (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 8 PrüfVO NRW), so dass die elektrische Anlage durch einen Prüfsachverständigen nach PrüfVO NRW geprüft werden muss.
- 19.2 Für die Rauchwarnmelderanlage wird vor Nutzungsaufnahme mindestens die Fachunternehmerbescheinigung/Übereinstimmungserklärung des Ausführenden vorgelegt.

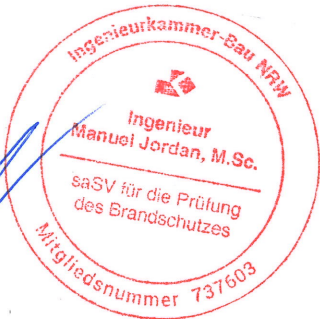
## Pkt 20 – Zusammenfassung

Bei Umsetzung der vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme wird bezüglich brandschutztechnischer Anforderungen ein an geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen orientierter Personenschutz hergestellt.

Eine vollständige Bewertung unter unfall- und arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten wurde nicht vorgenommen. Die Zuständigkeit/Verantwortlichkeit im Sinne der Maßgaben der Arbeitsstättenverordnung liegt beim Betreiber. Die diesbezüglichen Angaben der vorliegenden Stellungnahme beschränken sich auf die Beurteilung aus brandschutztechnischer Sicht.

Die Angaben der vorliegenden Stellungnahme sind nicht ohne Weiteres auf andere Bauvorhaben und/oder Gebäudeteile übertragbar.

Die vorliegende Stellungnahme bedarf der Prüfung und Freigabe durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde; zusätzliche und/oder geänderte Anforderungen können in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden.



M. Jordan

M. Sc.

von der IKBau NRW staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes

### Anlage:

1 Lageplan

1 Brandschutzplan